

<p align="center"><b>Gebührensatzung der Stadt Plauen für das Stadtarchiv (Archivgebührensatzung)</b></p>	<p align="center"><b>Erläuterungen</b></p>
<p align="center"><b>§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung</b></p> <p>(1) Die Direktbenutzung umfasst die Auskunftserteilung und Beratung durch den Benutzerdienst, die Einsichtnahme in die Findhilfsmittel sowie in Archivgut, archivische Sammlungen und Bibliotheksgut. Sie ist gebührenfrei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Arbeiten von Schülern und Auszubildenden im Rahmen von Unterricht und Ausbildung,</li> <li>• im Zusammenhang mit einer Tätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen und an gemeinnützigen Forschungsinstituten, im Rahmen von Studium, Lehre und Forschung sowie der Unterrichtstätigkeit der Lehrer,</li> <li>• bei Graduierungsarbeiten,</li> <li>• im Rahmen einer Tätigkeit an kulturellen und künstlerischen Einrichtungen,</li> <li>• bei Verwaltungshandlungen entsprechend den Aufgaben von kommunalen, Landes- und Bundesbehörden,</li> <li>• bei Vorliegen eines Auftrages von Kirchen und religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit dieser deren satzungsgemäßen bzw. kirchlichen Zwecken dient,</li> <li>• bei Notwendigkeit einer persönlichen Recherche in sozialen Angelegenheiten und bei politischen Rehabilitierungen, soweit eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Stadt Plauen besteht,</li> <li>• im Auftrag von Medien zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe gemäß dem Sächsischen Gesetz über die Presse.</li> </ul> <p>(2) Für die Direktbenutzung kann gemeinnützigen Vereinen und Organisationen sowie Stiftungen und Kammern des öffentlichen Rechts Gebührenfreiheit gewährt werden bei Vorlage eines von den rechtlich befugten Vertretern erteilten schriftlichen Auftrags.</p>	<p>Neufassung zwecks Präzisierung und Aktualisierung (Abgrenzung der Bereiche Direktbenutzung und Bearbeitung schriftlicher Anliegen, Schaffung expliziter Regelungen bezüglich Kirchen, Medien, Vereine)</p>

<p>(3) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Direktbenutzung lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert und ohne eingehende Beratung erfolgt.</p> <p>(4) Die Bearbeitung schriftlicher Anliegen umfasst die Recherche von und in Unterlagen, deren Ausheben und Rücklagern sowie die Abfassung des entsprechenden Antwortschreibens. Sie ist gebührenfrei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Vorgängen im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe,</li> <li>• bei allgemeinen sachlichen und historischen Auskünften ohne nennenswerten Rechercheaufwand,</li> <li>• bei Nachweis eines Anliegens in sozialen Angelegenheiten und bei politischen Rehabilitierungen, soweit eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Stadt Plauen besteht.</li> </ul>	<p>(= bisher Abs. 7)</p>
<p>(5) Gebühren gemäß Ziffer 4 bis 6 des Gebührenverzeichnisses können reduziert werden oder ganz entfallen, wenn die Veröffentlichung oder Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und gewerbliche Zwecke nicht verfolgt werden.</p>	<p>(= bisher Abs. 6); Streichung des bisherigen Abs. 5, da die bestehenden Gebührenbefreiungen ausreichen</p>
<p>(6) Für Archivführungen, die im Rahmen von Unterricht und Ausbildung stattfinden, werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p>Neue Regelung aufgrund der Einführung von Gebühren für Führungen und Vorträge erforderlich (s. Pkt. 7 Gebührenverzeichnis)</p>
<p>(7) Die Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen.</p>	<p>Neue Regelung aufgrund der Einführung von § 4 erforderlich</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Auslagen</b></p> <p>Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:</p>	<p>Neue Regelung (Streichung des bisherigen § 4, da irrelevant)</p>

<p>a) Entgelte für Postleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen b) die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) c) die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Stadtarchivs.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Direktbenutzung werden sofort bei deren Beendigung fällig.</p> <p>(3) Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anliegen werden vierzehn Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(4) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf alle Gebühren verlangen und sein Tätigwerden von deren Entrichtung abhängig machen.</p>	<p>Textliche Neufassung zwecks Vereinfachung und Aktualisierung, Anpassung der Zahlungsfrist (14 Tage), Wegfall unterschiedlicher Fälligkeiten in Abhängigkeit von der Gebührenhöhe</p>

**Grundsätzliche Prämissen:**

- 1) Strukturelle Präzisierung des Inhalts und Straffung zur Verbesserung von Übersichtlichkeit und Benutzerverständnis
- 2) Anpassung an die technische Ausstattung des Archivs und Berücksichtigung moderner Benutzererwartungen
- 3) Orientierung an vergleichbaren sächsischen Kommunalarchiven

**Gebührenverzeichnis****Erläuterungen**

als Anhang zur Gebührensatzung der Stadt Plauen für das Stadtarchiv

**1 Direktbenutzung pro Tag**

Begriffliche Zusammenfassung (Erläuterung s. § 3 Abs.1)

1.1 von Archiv- und Sammlungsgut sowie Zeitungen zu privaten Zwecken 5,50

1.2 von Archiv- und Sammlungsgut sowie Zeitungen zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken 15,00

1.3 Bibliotheksbenutzung 2,50

Vereinheitlichung der Regelung unabhängig von Archivgutarten/ Quelleninhalten (gleicher Aufwand) und speziellen Benutzungszwecken (nicht kontrollierbar bzw. nicht relevant);  
Neuregelung der Benutzung durch Vereine s. § 3 Abs. 2

Übersteigt der Aufwand des Stadtarchivs an Benutzungsvorbereitung und Beratung eine halbe Stunde, werden zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1 bis 1.3 je weitere angefangene Arbeitshalbstunde berechnet: 15,00

Anpassung an Pkt. 2 aufgrund des gleichen Arbeitsaufwands

**2 Bearbeitung von Rechercheaufträgen, schriftliche Auskünfte und Transkriptionen**

je angefangene Arbeitshalbstunde unabhängig vom Rechercheergebnis 15,00

Streichung der Regelung für Negativrecherche, da diese mit gleichem Arbeitsaufwand verbunden ist

**3 Anfertigung von Kopien, Rückvergrößerungen von Mikroformen, Reproduktionen u. a.**

Strukturelle Präzisierung und Gebührenvereinheitlichung aufgrund des Einsatzes moderner Foto- bzw. Kopiertechnik unter Berücksichtigung gleichwertiger Ausgabeformen und gleichen Herstellungsaufwands

---

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anfertigung. Die Entscheidung darüber obliegt dem Stadtarchiv in Abhängigkeit von rechtlichen und konservatorischen Erwägungen sowie technischen Umsetzungsmöglichkeiten.

---

### **3.1 Ausgabe auf Papier**

#### **3.1.1 von Archiv- und Sammlungsgut, Zeitungen sowie Bibliotheksgut mit Erscheinungsjahr vor 1950**

DIN A4	je Schwarz-Weiß-Kopie	1,00
	je Farbkopie	1,50
DIN A3	je Schwarz-Weiß-Kopie	1,50
	je Farbkopie	2,00
über DIN A3	je Schwarz-Weiß-Kopie	8,00
	je Farbkopie	12,00

#### **3.1.2 von Bibliotheksgut mit Erscheinungsjahr ab 1950**

DIN A4	je Schwarz-Weiß-Kopie	0,50
	je Farbkopie	1,00
DIN A3	je Schwarz-Weiß-Kopie	1,00
	je Farbkopie	1,50

### **3.2 Ausgabe als Datei bis 200 dpi**

je Vorlage Gebühren nach 3.1 sowie zusätzlich pro Speichermedium	2,00
--	------

### **3.3 Ausgabe als Datei in druckfähiger Qualität sowie Ausgabe als Fotoreproduktion auf Fotopapier je Vorlage**

3.3.1 bis DIN A4 (zzgl. Herstellungskosten bei Dritteleistungen)	5,00
3.3.2 über DIN A4 (zzgl. Herstellungskosten bei Dritteleistungen)	10,00
sowie zusätzlich pro Speichermedium	2,00

### **3.4 Zusatzgebühr**

---

Bei besonders wertvollen Unikaten kann eine Zusatzgebühr erhoben werden in Höhe von bis zu		50,00
<b>3.5</b>	<b>Selbstständige Fotoarbeiten</b>	
Nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Stadtarchivs bei Verbleib des Urheberrechts im Archiv gestattet.		
3.5.1	einfache Textvorlagen je Aufnahme	1,00
		Angleichung an Gebühren für Schwarz-Weiß-Kopien aufgrund der Einsparung von Arbeitszeit und der Schonung des Bestands
3.5.2	einfache Bildvorlagen je Aufnahme	2,50
		Glättung des Betrags
3.5.3	alle anderen Vorlagen	Gebühren nach 3.3 und 3.4
<b>4</b>	<b>Veröffentlichung in Publikationen, Presse- und anderen Druckerzeugnissen sowie im Internet</b>	Strukturelle Präzisierung (Angabe jedes einzelnen Gebührensatzes, Plausibilität der Reihenfolge)
Das Stadtarchiv kann die Veröffentlichung nur gestatten, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Die Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck. Das Stadtarchiv ist als Standort der Quelle auszuweisen.		Einfügung an relevanter Stelle (bisher Pkt. 7)
<b>4.1</b>	<b>in Publikationen, Presse- und anderen Druckerzeugnissen je Vorlage</b>	
<b>4.1.1</b>	<b>von Archiv- und Sammlungsgut sowie Zeitungen und Bibliotheksgut mit Erscheinungsjahr vor 1950</b>	
	bei einer Auflagenhöhe bis zu 1000 Exemplaren	20,00
	bei einer Auflagenhöhe von 1001 bis 5000 Exemplaren	30,00
	bei einer Auflagenhöhe über 5000 Exemplaren	40,00
	in Kalendern, auf Postern und Ansichtskarten	40,00
<b>4.1.2</b>	<b>von Bibliotheksgut mit Erscheinungsjahr ab 1950</b>	
	bei einer Auflagenhöhe bis zu 1000 Exemplaren	5,00

	bei einer Auflagenhöhe von 1001 bis 5000 Exemplaren	7,50	
	bei einer Auflagenhöhe über 5000 Exemplaren	10,00	
	in Kalendern, auf Postern und Ansichtskarten	10,00	
<b>4.2</b>	<b>bei Nachauflagen</b>		
	die 0,5-fache Gebühr nach 4.1		
<b>4.3</b>	<b>im Internet je Vorlage</b>		
4.3.1	von Archiv- und Sammlungsgut sowie Zeitungen und Bibliotheksgut mit Erscheinungsjahr vor 1950	40,00	
4.3.2	von Bibliotheksgut ab 1950	10,00	
<b>4.4</b>	<b>zu gewerblichen und Werbezwecken</b>		
	die 5-fache Gebühr nach 4.1 bis 4.3		
<b>5</b>	<b>Öffentliche Vorführung</b>		
	Das Stadtarchiv kann die öffentliche Vorführung nur gestatten, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Die Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck. Das Stadtarchiv ist als Standort der Quelle auszuweisen.		Einfügung an relevanter Stelle (bisher Pkt. 7)
5.1	Kopien, Reproduktionen u. ä. von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut sowie Zeitungen je Vorlage	5,00	Streichung des Tagesbezugs der Gebühr, da in der Praxis nicht umsetzbar
5.2	Audiovisuelles Archivgut je Vorlage	10,00	
<b>6</b>	<b>Wiedergabe in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen</b>		
	Das Stadtarchiv kann die Wiedergabe nur gestatten, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Die Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck. Das Stadtarchiv ist als Standort der Quelle auszuweisen.		Einfügung an relevanter Stelle (bisher Pkt. 7)
	Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut sowie Zeitungen je Vorlage und angefangene Wiedergabeminute	25,00	

---

**7 Führungen und Vorträge**

Neufassung aufgrund des entstandenen  
Regelungsbedarfs (vgl. § 3 Abs. 6)

---

Pro Personengruppe je angefangene Arbeitshalbstunde

10,00

---

---

**8 Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen**

---

Nicht in dieser Satzung genannte Amtshandlungen werden nach der Verwaltungskostensatzung  
der Stadt Plauen in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

---